

„VEREIN FÜR KINDER“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Kinder" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V“.
2. Gemeinnützigkeit wird beantragt.
3. Der Sitz des Vereins ist Hainburg Gerichtsstand ist Seligenstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Er hilft den Kindern in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bereichen zur Lösung ihrer Probleme (z.B. Sprachförderung im Kindergarten und in der Schule, Übergang vom Kindergarten zur Schule).
2. Er unterstützt ErzieherInnen in den Kindertagesstätten sowie LehrerInnen in den Schulen bei der Erziehung der Kinder zum Respekt vor einander, im Zusammenleben gleich welcher Abstammung oder Religion und trägt zur Lösung von auftretenden Problemen bei.
3. Er informiert die Eltern zum Thema Förderung im Kindergarten, Sprachkompetenzen der Kinder, Bilingualität und motiviert die Eltern zum regelmäßigen Kontakt zu ErzieherInnen und Lehrkräften, zur aktiven Mitarbeit in Kindergarten und Schule und hilft bei organisatorischen Schwierigkeiten.
4. Bei Übergangsschwierigkeiten von ausländischen zu deutschen Schulen hilft der Verein durch seine Kontakte zu den Behörden und informiert die Eltern über deutsche und ausländische Schulformen.
5. Er arbeitet mit anderen Elternvereinen zusammen.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein hat das Ziel, durch gemeinsame Arbeit mit den Eltern in Erziehungs- und Bildungsfragen ohne materielle Interessen zu helfen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

3. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Durch Mitgliedschaft wird automatisch die Satzung anerkannt.

§5 Austritt und Ausschluss der Mitglieder

1. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Er wird in der ersten Vorstandssitzung nach dem Eingangsdatum rechtskräftig. Die Beiträge müssen bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt worden sein.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Allerdings hat es das Recht, vor der Mitgliederversammlung angehört zu werden, die dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedem eingetragenen Mitglied steht Stimm- und Wahlrecht zu.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht beim Vorstand Anträge einzureichen, die dieser innerhalb einer angemessenen Frist behandeln muss. Der Vorstand ist berechtigt zur Behandlung dieser Anträge den Antragsteller oder dessen Delegierten zur Vertretung des Antrages einzuladen.

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der monatlichen Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist per Einzugsermächtigung jährlich zu zahlen.
3. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigung oder Erlass gewähren.

§8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die Einberufung einer derartigen Versammlung erfolgt durch den Vorstand. Auch 1/3 der Mitglieder können eine Mitgliederversammlung schriftlich verlangen. Dabei sollen die Gründe genannt werden.
2. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tage vorher mit der Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- M
4. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
 5. Falls die Mitgliederversammlung verschoben wird, werden die Verschiebungsgründe, Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung für die zweite Mitgliederversammlung mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
 6. Die Mitgliederversammlung kann nicht mehr als einmal verschoben werden.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm benannten Vorstandsmitglied eröffnet und geleitet.
 8. In der Mitgliederversammlung werden die Tagesordnungspunkte besprochen. Änderungen zur Tagesordnung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
 9. Nach Veröffentlichung der Tagesordnung eingehende Anträge können als Ergänzungsanträge mündlich oder schriftlich gestellt werden. Die Versammlung entscheidet über die Annahme der Ergänzungsanträge.
 10. Tagesordnungspunkte werden, wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit entschieden.
 11. Die Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
 - a. Verlesung der Jahresberichte von Vereinsvorstand sowie dessen Entlastung.
 - b. Wahl des Vereinsvorstandes.
 - c. Änderung der Satzung.
 - d. Vorschläge zur Satzungsänderung werden mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen. Der Vorstand kann auch Änderungen in der Satzung vorschlagen. Die Änderungen werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus sieben Mitgliedern und wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden einen Schriftführer, einen Kassierer und drei Beisitzer.
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von diesen vier Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Eine dieser Personen soll entweder der Vorsitzende oder sein Vertreter sein.
3. Die Zugehörigkeit zum Vorstand ist ehrenamtlich.
4. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes:
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, solange er im Amt ist.
Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung eines Jahresarbeitsplans.
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e. Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts.
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Bildung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen aus den Mitgliedern bei Bedarf.
5. Sitzungen des Vorstands:
 - a. Die ordentliche Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit vorhanden ist. (4 Vorstandsmitglieder)

- b. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied dieses Amt kommissarisch, die Bestätigung bedarf der nächsten Mitgliederversammlung.
- c. Falls die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Ausscheidungen unter fünf sinkt, so ist der Vorstand nicht mehr geschäftsfähig. In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen.
- d. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§11 Die Einnahmen des Vereins

- 1. Mitgliederbeiträge
- 2. Einnahmen durch die Veranstaltungen des Vereins
- 3. Finanzielle Unterstützungen und Spenden.
- 4. Das Geld des Vereins wird auf der Bank deponiert. Von dem Konto des Vereins darf mit den Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen mit der des Kassierers Geld abgehoben werden.

§12 Wahlen

- 1. Die Wahl des Vorstands kann per Akklamation stattfinden. Der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, ist gewählt. Stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, so erfolgt die Wahl geheim.
- 2. Zu wählen sind:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassierer
 - e. Drei Beisitzer
 - f. Zwei Rechnungsprüfer
- 3. Bei der Mitgliederversammlung wird ein Wahlausschuss durch offene Abstimmung gewählt, der die Wahlen des Vorstands leitet. Dieser Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für den Vorstand nicht kandidieren.

§13 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt. Diese sind verpflichtet die Rechnungslegung zu prüfen, zu überwachen und der Mitgliederversammlung von dem Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

§14 Auflösung und Satzungsänderung des Vereins

- 1. Eine Vereinsauflösung kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Die Auflösung des Vereins kann durch eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb zwei Monaten mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung und Bildung. Welchem gemeinnützigen Verein das Vereinsvermögen zufällt, obliegt der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.
- 3. Diese Satzung wurde am 23.06.2003 einstimmig angenommen. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Beträgt die Zahl der anwesenden weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, so wird wie oben beschrieben verfahren. Der Antrag zur Satzungsänderung entspricht §9.11.d.
- 4. Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus Formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Yilmaz Memişoğlu	Yilmaz Memişoğlu
Malika Schreiber	Malika Schreiber
Ursula Bellingner	U. Bellingner
Margarete Fertig	Margarete Fertig
Karola Bicherl	K. Bicherl
SHEELA KUGGEHALI	S. Kuggehalli
Maria Bruno	M. Bruno



VR 748

Verein / Satzungsänderung
eingetragen am 21. April 2004



Seligenstadt, den 21. April 2004
Geschäftsstelle des Amtsgerichts

G. Rabunde
Amtsbeamter der Geschäftsstelle